

---

---

# Verletzter Opa

Der Vater von Viktor N. ist ein Großvater, wie man ihn allen Kindern wünscht und der am Leben seiner Enkelkinder mit Freude teilnahm.

Da sein Enkel Philipp begeisterter Eishockeyspieler ist, hat er es mit seiner Mannschaft auch in die Klasse „Miniknaben“ – Eishockeyspieler bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – gebracht.

Am Sonntag stand ein Match an und Opa ging samt seinem Hund hin, um den Enkel moralisch zu unterstützen. Das Match wurde vom Eishockey-Verein der Miniknaben am Eisplatz der Heimatgemeinde veranstaltet und war von einer Bande in der Höhe von rund 120 cm umkränzt. Der Schnee lag außerhalb der Bande hoch, nur direkt an der Bande war in Schneeschaufelbreite Platz für Zuschauer. Die Mannschaft des Enkels lag in Führung, als plötzlich zwei Spieler heftig zusammenkrachten und der Eishockey-Schläger über die Bande flog, Opa am Kopf traf und ihn im Gesicht heftig verletzte.

Da Opa nun drei Wochen völlig außer Gefecht gesetzt war, tagte der Familienrat, ob Opa Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter geltend machen solle. Denn der hätte doch vorsorgen müssen, dass nichts über die Bande fliegt.

## Wie wird das aussehen?

Der Veranstalter hatte außergerichtlich jegliche Haftung abgelehnt, denn Opa hätte ja wissen müssen, dass er sich in eine Gefahr begeben. Gerade bei Eishockey-Spielen wisse man ja, dass immer wieder mal ein Puck in der Hitze des Gefechtes das Spielfeld verlasse, da müsse man schon auch selbst mitdenken. Da die konkreten Pflichten des Vereins zur Absicherung des Platzes – die Juristen nennen das „Verkehrssicherungspflichten“ – immer nur von Fall zu Fall bestimmt werden können und von den Umständen des Einzelfalles abhängen, kann den Ausgang eines Zivilprozesses keiner so genau prognostizieren. Damit musste sich der Familienrat auch überlegen, ob sie das Risiko eines Zivilprozesses tragen können und wollen.

## Welche Sicherheit bietet eine Rechtsschutzversicherung?

Ist Viktor N. Versicherungsnehmer einer Rechtsschutzversicherung, erübrigt sich die Sitzung des Familienrates wegen des Kostenrisikos nicht, denn Opa zählt nicht zu den mitversicherten Personen. Hat aber Opa eine Rechtsschutz-Versicherung, die den Schadenersatz-Rechtsschutz umfasst, dann braucht sich Opa wegen der Kosten keine Sorgen machen!

Einen ähnlichen Sachverhalt musste der OGH zu GZ 4 Ob 56/07z entscheiden: Der Kläger verlor!

**Ihr Rechtsschutz-Spezialist.**

[www.ARAG.at](http://www.ARAG.at)

